

Energieinstitut Vorarlberg

Stellungnahme Energieinstitut Vorarlberg zum Gesetz über die Änderung des Raumplanungsgesetzes gemäß [Begutachtungsverfahren](#) bis 19. Mai 2023

Hintergrund

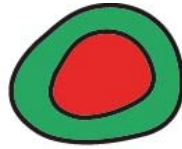
Die Österreichische Raumordnungskonferenz hat im **Raumentwicklungskonzept 2030 (ÖREK 2030)** den Wandel zu einer nachhaltigen, postfossilen Gesellschaft und Wirtschaft als zentrale Herausforderung für die Raumentwicklung in Österreich beschrieben. Auch für die Zielerreichung des bereits in Kraft getretenen **Erneuerbaren-Ausbau Gesetzes** wie auch des noch im parlamentarischen Diskurs befindlichen **Erneuerbaren-Wärme Gesetzes** spielt die Raumplanung eine wesentliche Rolle.

Der Vorarlberger Landtag hat am 05. Mai 2021 einstimmig die **Landesstrategie Energieautonomie+ 2030** verabschiedet, die u.a. die Energieraumplanung als Leuchtturmaßnahme anführt. Dort werden beispielhaft die Ausweisung von Eignungszonen für Nah- und Abwärmeversorgung angeführt genauso wie die Notwendigkeit der Zur Verfügung Stellung von Grundlagen für eine aktive Energieraumplanung für Land und Kommunen.

Die **Studie Masterplan Wärme Rheintal-Walgau** (Endbericht 10. Dezember 2021) kommt zur Erkenntnis, dass die Ziele der Energieautonomie Vorarlberg erreichbar sind, jedoch nur unter Nutzung sämtlich verfügbarer Potentiale in Energieerzeugung wie -reduktion. Hier wird die räumliche Wärmeplanung als zentraler Schlüssel zur Zielerreichung angeführt. Um räumliche Energieplanung effektiv betreiben zu können ist die Verfügbarkeit der notwendigen Informationen, sprich relevanter Daten, Voraussetzung, wie in der Studie ausgeführt wird: *„Eine Ermächtigung zur Datennutzung ist (...) wichtiger Bestandteil. Herausforderung ist vor allem die Nutzbarkeit personenbezogener Daten. Die Ermächtigung zu deren Nutzung im Kontext von Planungsprozessen kann im Raumplanungsgesetz explizit adressiert werden.“*

Weiters hat die Abteilung VIIa – Raumplanung und Baurecht am Amt der Vorarlberger Landesregierung – in ihrer **Kurzinformation Nr. 167** (Planungsempfehlungen zur Energieversorgung beim REP) vom 25. April 2022 darauf hingewiesen, dass zur Zielerreichung der Energieautonomie+ 2030 *„in Gebieten mit geeigneter Wärmedichte eine entsprechende räumliche Energieplanung im Sinne von differenzierten Energieversorgungszonen“* benötigt wird. Hierbei wird vorrangig auf den Räumlichen Entwicklungsplan (REP) bzw. nachgelagerter Prozesse wie ein sektorales Entwicklungskonzept (SEK) verwiesen. Dennoch sind wir der Meinung, dass sich diese Zielsetzung auch im Vorarlberger Raumplanungsgesetz wiederfinden müssen.

Im aktuellen **Mobilitätskonzept 2019** und im **Raumbild 2030** hat sich das Land Vorarlberg konkrete Ziele zur Änderung von Stellplatzregulativen gesetzt. Das Instrument des Bebauungsplans bietet engagierten Gemeinden Möglichkeiten diese Ziele im eigenen Wirkungsbereich entsprechende Umsetzungen vorzunehmen. Die Novelle des RPG sollte zum Anlass genommen werden diese Möglichkeiten noch klarer zu fassen und die Einräumung von Ausnahmemöglichkeiten zu erleichtern.



Rückmeldung zum veröffentlichten Kunsttext (17.04.2023)

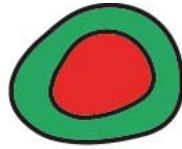
Im Sinne der oben angeführten Zielsetzungen bzw. um landesweit einheitliche Planungsgrundlagen zu schaffen, begrüßt das Energieinstitut Vorarlberg besonders folgende im öffentlichen Kunsttext dargestellten Änderungen, die aus unserer Sicht zur Beschlussfassung unbedingt beibehalten werden sollten:

- die Aufnahme der Themen **Klimaschutz** (Absatz (3) lit. b) und **Klimawandelanpassung** (Abs. (3) lit. d) als allgemeine Ziele der Raumplanung (I. Hauptstück, §2 Raumplanungsziele). Im Sinne der Landesverfassung (Art. 7 Abs. 7) sowie der Strategie Energieautonomie+ 2030 ist aus unserer Sicht das Thema **erneuerbare Energien** ebenfalls in den Zielen festzuhalten, beispielsweise unter §2 Abs (2) lit. b (in blau = Formulierungsvorschlag EIV):
b) die Erhaltung der Vielfalt von Natur und Landschaft, ~~und~~ **der Schutz des Klimas und die Steigerung der Energieeffizienz sowie die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien.**
- Auch die Möglichkeit der Festlegung von **Flächen für Infrastruktureinrichtungen** mit Verweis auf erneuerbare Energien (§2 Abs. (3) lit. l) ist zu begrüßen
- Die Aufnahme der Themen **Klimaschutz** (Abs. (1) lit. d) und **Klimawandelanpassung** (Abs. (1) lit. f) in die Zielsetzungen des Räumlichen Entwicklungsplans (III. Hauptstück, 2. Abschnitt, §11 Allgemeines) unterstützt die energie- bzw. klimapolitischen Ziele der Gemeinden und des Landes ebenso wie
- Die **Möglichkeit Freiflächen-Sondergebiete** für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen festlegen zu können (III. Hauptstück 3. Abschnitt Flächenwidmungsplan § 18 Freiflächen Abs. (4)).
Hierbei ist aus unserer Sicht explizit darauf hinzuweisen, dass die Ausführungen des Erläuterungstextes zu § 2 Abs. 2 lit. b v.a. dem Schutz von Freiflächen als Klimaschutzmaßnahme dieser Bestimmung inhaltlich entgegenstehen und dementsprechend im Sinne von § 18 Abs (4) erweitert werden sollen (Details siehe unten).

Darüber hinaus bedarf es aus unserer Sicht für eine klare Abbildung des Themas Klimaschutz und Energie im Zuge der Novelle des Raumplanungsgesetzes zusätzlich noch folgende Punkte, um den Ausführungen im Erläuterungstext **Abs. 6. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung** tatsächlich gerecht zu werden:

I. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

- Im Sinne einer zielgerichteten räumlichen Energieplanung bzw. vorrangig zum Zwecke der kommunalen Wärmeplanung bedarf es einer Ermächtigung der Gemeinden zur **Datenerhebung und –nutzung**. Hier geraten Kommunen in Vorarlberg im Moment sehr schnell an ihre Grenzen und können somit die für den Klimaschutz so zentrale Dekarbonisierung der Wärmeversorgung nicht strategisch geordnet voranbringen. Die derzeitige Version des Erneuerbaren-Wärme Gesetzes sieht den Ausstieg aus flüssigen und gasförmigen fossilen Energieträgern in der Wärmeversorgung noch vor 2050 vor, womit dieses Thema auch von Gesetzes wegen eine zentrale Aufgabe der Kommunen wird.



Energieinstitut Vorarlberg

Dementsprechend schlagen wir vor das **I. Hauptstück, §5 Grundlagenerhebung** um einen entsprechenden Passus zu erweitern:

Hier gilt es den Gemeinden Vorarlbergs die Möglichkeit einzuräumen, zentrale Datengrundlagen (v. a. Adress-Gebäude- und Wohnungsregister, Energieausweiszentrale, Datenbank Emittierender Anlagen, Gasverbrauchsichte, Wärmenetzdaten) im Sinne der räumlichen Energieplanung einsetzen zu dürfen. Diese Daten dürfen durch die Gemeinden selber bzw. in ihrem Auftrag durch Datenverarbeiter zusammengeführt werden. Selbstverständlich unterliegen alle diese Tätigkeiten der Datenschutz-Grundverordnung.

III. Hauptstück, 2. Abschnitt Räumlicher Entwicklungsplan, § 11 Allgemeines

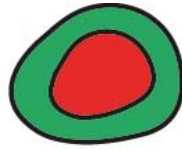
- Als Grundlage für die Flächenwidmung und Bebauungspläne ist die Energieproduktion und –nutzung zukünftig verstärkt zu beachten. Gerade im Bereich der Wärme müssen Produktion und Nutzung gut aufeinander abgestimmt werden. Welche Wärmequelle (z.B. Wärme aus Grundwasser oder Abwasser, Solarwärme, Abwärme etc.) vorhanden ist, ist ein wichtiger Faktor für die Entwicklung von Siedlungsgebieten. Daher schlagen wir vor, zusätzlich zur Energieversorgung auch die **Energieproduktion** folgendermaßen in §11, Abs. (2) lit. j) aufzunehmen:
(...)
[j\) die Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Produktion und des Bedarfs an erneuerbarer Energie.](#)
- Die Gemeinde sollte über den Räumlichen Entwicklungsplan (bzw. ein im REP definiertes, in weiterer Folge entwickeltes sektorales Entwicklungskonzept Energie) für das Gemeindegebiet oder Teile desselben potentielle Standorträume, die für Nah-/ Fernwärmeversorgung aus Abwärme oder aus erneuerbaren Energieträgern geeignet sind, darstellen. Auf dieser Grundlage sollten in weiterer Folge Vorranggebiete für die Nah-/ Fernwärmeversorgung festgelegt werden können, um die Planungssicherheit zu erhöhen. Zusätzliche energieraumplanerische Maßnahmen sollten von der Gemeinde insbesondere dort vorgesehen werden können, wo der Nah-/Fernwärmeausbau technisch undurchführbar oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Überdies sollten örtliche Vorrangzonen/ Eignungszonen zur Energieversorgung, wie insbesondere für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Grundlage einer gemeindeweiten Untersuchung festgelegt werden können.

III. Hauptstück, 3. Abschnitt Flächenwidmungsplan

- Die Möglichkeit Vorbehaltsflächen (§20) zur Energieversorgung (z. B. Standorte für Heizkraftwerke, Holzlager oder Solarwärmeanlagen) auszuweisen.

III. Hauptstück, 4. Abschnitt Bebauungsplan

- Im Sinne der Ermächtigung der Gemeinden sollte unter §28 Allgemeines noch klarer dargestellt werden, dass Bebauungspläne sowohl für bestimmte Teilgebiete einer Gemeinde erlassen werden können, dass aber auch einzelne Bestimmungen (z. B. Begrünungen von



Energieinstitut Vorarlberg

Flachdächern, Stellplatzregulative) auch für das gesamte Gemeindegebiet erlassen werden können:

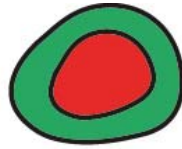
- (1) Die Gemeindevertretung hat unter Abwägung der Interessen nach § 3 durch Verordnung einen Bebauungsplan zu erlassen, wenn es aus Gründen einer zweckmäßigen Bebauung **des Gemeindegebiets oder bestimmter Teilgebiete** erforderlich ist, (...)
- Neben dem bereits angeführten **Schutz vor Naturgefahren** (Klimawandelanpassung) ist aus Einheitlichkeits- und Durchgängigkeitsgründen das Thema **Klimaschutz** in §28 Abs. (1) Lit. b anzuführen:
(...)
~~b) es aus Gründen des Landschafts- und Ortsbildes oder des Schutzes vor Naturgefahren notwendig ist,~~
b) es aus Gründen des Landschafts- und Ortsbildes, des Schutzes vor Naturgefahren oder des Klimaschutzes zweckmäßig ist,
(...)
 - Die neu hinzugekommene Möglichkeit über den Bebauungsplan Begrünungsmaßnahmen vorschreiben zu können (§28, Abs. (3), lit. m) sehen wir im Sinne der **Klimawandelanpassung** als äußerst positive Weiterentwicklung des bestehenden Gesetzes an. Im Sinne der Richtlinie EU 2018/2001 sehen wir es als unabdingbar an, den Gemeinden der gleichen Logik folgend auch eine Möglichkeit einzuräumen, eine **PV-Nutzung** vorgeben zu können:

(3) Soweit es nach Abs. 2 erforderlich ist, sind durch den Bebauungsplan insbesondere festzulegen
(...)
m) die äußere Gestaltung der Bauwerke (z.B. Flucht- und Firstrichtung, Gliederung, Dachform und -eindeckung, Lauben, Balkone, Verputz, Farbe, **Begrünung**, **PV-Nutzung an Fassaden oder Dachflächen**)
(...)
 - Um klarzustellen, dass nicht nur Ort, sondern auch Erreichbarkeit und Umfang von Radabstellanlagen festgelegt werden können sollte das Thema Radabstellanlagen als eigener Punkt aufgenommen werden:

t) Art, Umfang und Lage von Radabstellanlagen
 - Viele Gemeinden scheuen sich, das wertvolle Instrument des Bebauungsplans anzuwenden, da die Befürchtung besteht, dass auch bei kleinen Abweichungen von den Inhalten ein sehr aufwändiger, bürokratischer Prozess erforderlich ist. Um die Akzeptanz und die Anwendung von Bebauungsplänen in den Gemeinden weiter zu erhöhen wäre es deshalb aus Sicht des EIV sehr wichtig, in Abschnitt 4, §30 Änderung, Abs. (2) folgendermaßen zu ergänzen:

(...)
(2) Der Gemeindevorstand kann auf Antrag des Grundeigentümers mit Bescheid Ausnahmen vom Bebauungsplan bewilligen, wenn einzelne Teilbestimmungen bei einer konkreten Projektumsetzung nachweislich mit einem finanziell unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären oder geringfügige Abweichungen von Baulinien und Baulinien zu keiner qualitativen Änderung der Ziele des Bebauungsplans führen würden.

Die Bewilligung liegt im behördlichen Ermessen und kann erforderlichenfalls befristet und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.



Erläuterungstext

Zu § 2 Abs. 2 lit. b:

Das EIV begrüßt wie oben bereits angeführt die Aufnahme der Ziele §2 „Klimaschutz“ und „Schutz der Siedlungsgebiete vor nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels“ wie im Erläuterungstext unter 1.3 bzw. 6. angeführt. Zu ersterem tragen u.a. auch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien bei. Die im Erläuterungstext unter II. zu den einzelnen Bestimmungen angeführte Argumentation besagt jedoch hierzu:

*„Aufgrund der vorgeschlagenen Ergänzung sind die Planungsbehörden angehalten, Interessen des Klimaschutzes in ihre Planungen nach diesem Gesetz miteinzubeziehen und insofern – unter Beachtung der gebotenen Interessenabwägung (§ 3) – **durch raumplanerische Maßnahmen aktiv zum Schutz des Klimas beizutragen**. Zu denken ist dabei **insbesondere an den Schutz der Freiflächen**. So kann beispielsweise durch den Erhalt von bewaldeten Flächen als **CO₂-Speicher ein wichtiger Beitrag zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes** geleistet werden. Dem Erhalt der Freiflächen kommt aber auch insofern Bedeutung zu, als dadurch eine weitere Bebauung und ein damit verbundener zusätzlicher Ausstoß von CO₂ verhindert werden kann. (...)*“

Diese Erläuterung zielt aus Sicht des EIV zu kurz, geht es beim Klimaschutz zwar auch, aber nicht alleinig um den Schutz von Freiflächen als Beitrag der Raumplanung zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes. Dementsprechend sind aus unserer Sicht im Erläuterungstext noch weitere **Raumplanungsrelevante Maßnahmen des Klimaschutzes im Sinne der Emissionsreduktion anzuführen**, v.a. energieeffiziente Siedlungsstrukturen, Energieproduktion und -verteilung, Ausbau Erneuerbarer Energiequellen, Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs, ...), da sonst ein falsches Bild entstehen könnte.

Zu § 11 Abs. 1 lit. d:

Auch im Hinweis zu §11 wird als Klimaschutzmaßnahme vorrangig der **Erhalt von Freiräumen** durch entsprechende Aussagen im Räumlichen Entwicklungsplan angeführt:

*„Entsprechend dem in § 2 Abs. 2 lit. b neu formulierten Raumplanungsziel („Schutz des Klimas“) sollen im räumlichen Entwicklungsplan auch grundsätzliche Aussagen dazu enthalten sein, inwiefern im Gemeindegebiet **bestehende Freiräume erhalten werden, um dadurch einen Beitrag zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes** und damit zum aktiven Klimaschutz zu leisten (vgl. dazu oben § 2 Abs. 2 lit. b).“*

Hier gilt die gleiche Logik wie §2, der Erhalt bestehender Freiräume ist als eine, aber nicht als die alleinige Maßnahme zum Schutz des Klimas zu verstehen und dementsprechend in den Erläuterungen um **Maßnahmen des Klimaschutzes im Sinne der Emissionsreduktion** zu erweitern.